



Preisblatt Ersatzversorgung für Geschäftskunden

gültig ab 01.10.2023

		netto	brutto ¹⁾
Allgemeiner Preis der Grundversorgung			
Stufe 1 bis 3.142 kWh/Jahr			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr ²⁾	€/Jahr	61,14	65,42
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde ³⁾	Ct./kWh	13,609	14,56
Stufe 2 ab 3.143 kWh/Jahr			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr ²⁾	€/Jahr	139,59	149,36
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde ³⁾	Ct./kWh	11,112	11,89

- 1) Preis inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (in der Zeit vom 01.10.2022-31.03.2024 gilt für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz die reduzierte Mehrwertsteuer von 7 %, ab dem 01.04.2024 voraussichtlich wieder 19 %). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer.
- 2) In dem Mess-/Grundpreis ist die Bereitstellung des Zählers bis zur Größe G6 enthalten. Für Sonderzählergrößen, die auf Verlangen des Kunden eingebaut werden, gelten besondere Verrechnungspreise auf der Grundlage der entstehenden Mehrkosten.
- 3) Der Preis pro Kilowattstunde (kWh) enthält zusätzlich zu den aufgeführten Kostenbelastungen die Netznutzungsentgelte, die Speicherumlage nach § 35 e EnWG sowie die Bilanzierungsumlage nach § 29 GasNZV und den CO₂-Preis aus dem BEHG (0,546 Cent/kWh netto) zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 4) Wegenutzungsentgelt an Gemeinden

Verrechnungspreis für Erdgaszähler (in €/Jahr)

	netto	brutto		netto	brutto
bis G 6	28,30	30,28	bis G 40	80,17	85,78
bis G 16	32,73	35,02	bis G 65	126,97	135,86
bis G 25	44,49	47,60	bis G 100	220,45	235,88

Die Stadtwerke Münster GmbH bietet Erdgas zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung –GasGVV) vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002) und den „Ergänzenden Bedingungen“ der Stadtwerke in der jeweils gültigen Fassung an.

Abrechnung des Erdgasverbrauchs

Die genannten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 01.10.2023 der Abrechnung zugrunde gelegt. Wenn sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde - ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch bei Stufe 1 zeitanteilig und bei Stufe 2 zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge. Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen inkl. Verrechnungspreis bis Gaszähler Größe G6 und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) Erdgas zusammen.

Innerhalb der Ersatzversorgung erfolgt die Bestabrechnung, so dass der Kunde abhängig von seinem Verbrauch die für ihn günstigste Preisstufe erhält.